

Brüssel, den 29. November 2024
(OR. en)

15943/24
PV CONS 58
AGRI 814
PECHE 480

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)

18. November 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15467/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 15480/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A- Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 15481/24

Landwirtschaft

1. **Überarbeitung des Pflanzenschutzgesetzes**  14737/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 6.11.2024 gebilligt PE-CONS 66/24
AGRILEG

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

2. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle**  14965/24
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 6.11.2024 gebilligt PE-CONS 86/24
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

3. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/18/EG über die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr**  14935/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 90/24
vom AStV (1. Teil) am 6.11.2024 gebilligt TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

4. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten**  14970/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 83/24
vom AStV (1. Teil) am 6.11.2024 gebilligt + **COR 1 (hr)**
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

5. **Richtlinie über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verschmutzungsdelikte**  14941/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 91/24
vom AStV (1. Teil) am 6.11.2024 gebilligt TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern  15167/24
Vorstellung durch die Kommission 15106/24
Gedankenaustausch + ADD 1–2
4. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025  15168/24
Vorstellung durch die Kommission 13354/24 + ADD 1
Gedankenaustausch

LANDWIRTSCHAFT

5. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine¹ 15231/24
Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten
Gedankenaustausch

Sonstiges

6. Landwirtschaft

- a) **Vorlage einer EU-Proteinstrategie** [2] 15468/24
Informationen Deutschlands im Namen Dänemarks und
Deutschlands, unterstützt von Tschechien, Estland, Irland
und Luxemburg

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands im Namen Dänemarks und Deutschlands bezüglich einer Proteinstrategie der EU sowie von den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission.

- b) **Umsetzung der N+3-Regel für Interventionen zur** [2] 15523/24
Entwicklung des ländlichen Raums in den GAP-
Strategieplänen
Informationen Spaniens, unterstützt von Bulgarien,
Kroatien, Zypern, Tschechien, Griechenland, Irland,
Lettland, Luxemburg, Polen, Rumänien, der Slowakei und
Slowenien

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Spaniens.
Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesen Informationen.

- c) Vom Vorsitz erstellte Zusammenfassung der Beratungen 15525/24
über die Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der
verschiedenen Agrarsektoren
Informationen des Vorsitzes

¹ Im Beisein des ukrainischen Ministers für Agrarpolitik und Ernährung.

**d) Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2024/1392 für Einfuhren von
ukrainischem Honig nach Bulgarien und Rumänien**
Informationen Bulgariens, unterstützt von Rumänien

 15541/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Bulgariens, unterstützt von Rumänien, über Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1392 für Einfuhren von ukrainischem Honig nach Bulgarien und Rumänien.

Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zu diesen Informationen.

 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 15481/24

Zu A-Punkt 1: **Überarbeitung des Pflanzenschutzgesetzes**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen vertritt die Auffassung, dass die Lösungen, die in der vorgeschlagenen Verordnung enthalten sind, gerechtfertigt sind und den erwarteten Mehrwert aufweisen. Daher und im Sinne einer Kompromissfindung unterstützt Polen die Annahme des Entwurfs der Verordnung.

Nach Auffassung Polens sollte der Anwendungsbereich des Entwurfs der Verordnung jedoch breiter gefasst sein, um den bei der Anwendung der bestehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen identifizierten Problemen vollständig Rechenschaft zu tragen. Nach Auffassung Polens ist es möglich, den Aufwand für Verwaltungen und Unternehmer weiter zu senken, ohne das Pflanzengesundheitsrisiko zu erhöhen.

In dem Entwurf der Verordnung wurde das Problem der nicht umsetzbaren Empfehlungen an Polen (GD (SANTE) 2021-7273) bezüglich der Meldung über das TRACES-System von Ergebnissen von Inspektionen, die Verpackungen aus Holz für die Verbringung von Waren, die keinen pflanzengesundheitlichen Grenzkontrollen unterliegen, betreffen und außerhalb der Stellen für pflanzengesundheitliche Grenzkontrollen vorgenommen werden, nicht vollständig beseitigt. In Anbetracht der Funktionsweise des TRACES-Systems sind solche Meldungen unmöglich. Polen erwartet daher von der Europäischen Kommission, dieses Problem rasch durch nicht-legislative Maßnahmen zu lösen.

Polen erwartet von der Kommission ferner, rasch eine Gesetzgebungsinitiative vorzulegen, mit der sie die an sie übertragene Befugnis, bei bestimmten im Fernabsatz vertriebenen Waren Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ausstellung von Pflanzenpässen festzulegen, ausübt.“